

I.

1.

Am 11. Juni 2010 trat das Gesetz (BGBl. 2009 I, 2355) zur Umsetzung der sog. EU-Verbraucherkreditrichtlinie (RL 2008/48/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 23. April 2008) über Verbraucherkreditverträge (ABl. L 133 vom 22. Mai 2008, S. 66) in Kraft. Dieses Gesetz umfasst auch **Regelungen zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht** und hat daher grundlegende Bedeutung für Franchise-Systeme, insbesondere die Vertragsverhandlungen und den Abschluss von Franchise-Verträgen.

Demgemäß ist nunmehr bei Vertragsabschlüssen seit dem 11. Juni 2010 die Widerrufsbelehrung zu verwenden, wie diese in Anlage 1 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) dargestellt wird. Auf der Grundlage dieser Widerrufsbelehrung muss ein Franchise-Nehmer, soweit der Franchise-Vertrag eine Bezugsbindung vorsieht und der Franchise-Nehmer bei Abschluss des Franchise-Vertrages nicht bereits Unternehmer i.S.v. § 14 BGB war, über sein Recht belehrt werden, seine auf Abschluss des Franchise-Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen widerrufen zu können.

2.

Vorbei sind damit die Zeiten, in denen es Gerichten möglich war, die Widerrufsbelehrung als unwirksam zu verwerfen, insbesondere eine solche Widerrufsbelehrung, die auf Anlage 2 zu § 14 der BGB-Informationspflichtenverordnung beruhte. Jetzt hat die **Widerrufsbelehrung** formellen **Gesetzesrang** (sog. **Gesetzlichkeitsfiktion**).

Ausdrücklich heißt es in § 360 III BGB n.F.

„... Die dem Verbraucher gem. § 355 III 1 mitzuteilende Widerrufsbelehrung genügt den Anforderungen des III und den diesen ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Muster der Anlage 1 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Textform verwendet wird. ...“

Durch die Gesetzlichkeitsfiktion des § 360 III BGB wird endlich die seit langem geforderte notwendige Rechtssicherheit geschaffen. Bei Verwendung des neuen Musters besteht seit dem 11. Juni 2010 nicht länger die Gefahr, dass die Widerrufsbelehrung wegen inhaltlicher Mängel unwirksam ist und Franchise-Nehmer zum zeitlich unbefristeten Widerruf des Franchise-Vertrages berechtigt sind. Insofern gehört auch die

bekannte Rechtsprechung der Vergangenheit an, nach der eine Widerrufsbelehrung auf der Grundlage der Anlage 2 zu § 14 der BGB-Informationspflichtenverordnung unwirksam ist und demgemäß einem Franchise-Nehmer ein zeitlich unbefristetes Widerrufsrecht zusteht (so insbesondere LG Halle BB 2006, 1871; LG Siegen ZGS 2007, 279; a.A. LG Münster WM 2007, 121).

3.

Die durch die Gesetzlichkeitsfiktion des § 360 III BGB n.F. geschaffene Rechtssicherheit besteht jedoch nur dann, wenn die Widerrufsbelehrung ausschließlich in der vom Gesetzgeber vorgegebenen – wortwörtlichen – Form verwendet wird. Formulierungsänderungen innerhalb der Widerrufsbelehrung führen deshalb zwangsweise dazu, dass diese nicht mehr den zwingenden gesetzlichen Anforderungen entspricht. § 360 III 3 BGB n.F. stellt deshalb auch ausdrücklich klar, dass von dem Muster lediglich in „**Format und Schriftgröße**“ abgewichen werden darf.

4.

Es ist daher **nicht empfehlenswert, Änderungen „in Format und Schriftgröße“** oder dergestalt vorzunehmen, dass Sie ggf. **Zusätze** wie die **Firma** oder **Kennzeichen des Franchise-Systems** anbringen. Dann besteht nämlich die Gefahr, dass trotz minimaler Abweichungen das Gebot der Deutlichkeit aus § 360 I 1 BGB n.F. verletzt wird. Die Konsequenz einer solchen nicht dem Deutlichkeitsgebot entsprechenden Widerrufsbelehrung ist die zeitlich unbefristete Widerrufbarkeit gem. § 355 IV BGB, d.h. Franchise-Nehmer können ihre auf Abschluss des Franchise-Vertrages gerichtete Willenserklärung zeitlich unbefristet und damit auch nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist widerrufen.

5.

Sie wissen aus früheren Darstellungen des DFV, dass die Widerrufsfrist um 00:00 Uhr des auf die Widerrufsbelehrung folgenden Tages beginnt und zwei Wochen später um 24:00 Uhr endet. Fällt das Fristende jedoch auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Widerrufsfrist um 24:00 Uhr des darauffolgenden Werktages. Daran hat sich durch die neue Widerrufsbelehrung nichts geändert.

Wenn also mit einem Franchise-Nehmer im Rahmen der Vertragsverhandlungen darüber diskutiert wird, wann die diesem eingeräumte Widerrufsfrist beginnt und wann diese endet, müssen die gesetzlichen Vorschriften, d.h. die Vorgaben, die sich aus §§ 187, 193 BGB herleiten, zwingend beachtet werden.

Wird ein falsches Anfangsdatum oder ein falsches Enddatum angegeben (etwa wenn man einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag bei Berechnung des Fristendes missachtet), so führt dies trotz eines zutreffenden Textes der Widerrufsbelehrung zur zeitlich unbefristeten Widerrufsmöglichkeit des Franchise-Nehmers.

6.

Wenn Sie meinen, einem Franchise-Nehmer auch die Möglichkeit einzuräumen, ggf. per Telefon den Widerruf erklären zu können, so ist dies unzulässig. Nach der Rechtsprechung (OLG Hamm GRUR-RR 2010, 216) führt die Angabe der Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung dazu, dass entgegen dem Gesetzeswortlaut der Eindruck einer telefonischen Widerrufbarkeit erweckt wird.

Die Konsequenz ist auch insoweit, dass dem Franchise-Nehmer ein zeitlich unbefristetes Widerrufsrecht gem. § 355 IV BGB zusteht.

7.

Wiederholt musste der DFV feststellen, dass Franchise-Nehmer über ihr Widerrufsrecht bereits vor Vertragsabschluss unterrichtet werden. Auch eine solche Widerrufsbelehrung ist unwirksam, da sie als sog. Vorabbelehrung anzusehen ist. Das OLG Hamm hat hierzu noch mit Urteil vom 14. Mai 2009 (NJW-RR 2010, 700) festgestellt, dass eine solche Widerrufsbelehrung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Auch insofern besteht dann die Gefahr, dass ein so belehrter Franchise-Nehmer sein Widerrufsrecht zeitlich unbefristet gem. § 355 IV BGB ausüben kann.

II.

Durch das neue Recht der Widerrufsbelehrung kann zumindestens „Entwarnung“ gegeben werden: Wird das amtliche Muster entsprechend Anlage 1 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch verwendet (und zwar unverändert), hat kein Gericht die Möglichkeit, diese Widerrufsbelehrung als unwirksam zu verwerfen. Vermieden werden muss nur, dass Fehler bei der Handhabung der Widerrufsbelehrung unterlaufen, in dem entweder ein falsches Anfangs- oder Enddatum für die Widerrufsfrist genannt wird oder aber Abänderungen des Textes der Widerrufsbelehrung erfolgen, weil man meint, den Franchise-Nehmer diesen Text verständlicher darstellen zu müssen.

III.

Durch das neue Recht der Widerrufsbelehrung ist damit ein Maß an Rechtssicherheit erreicht, das in der Vergangenheit nicht bestand. Allerdings muss gesehen werden, dass sich möglicherweise in nächster Zukunft wieder erneut Änderungen im Recht der Widerrufsbelehrung ergeben werden, ausgehend von einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, zu der zurzeit ein Gesetzesentwurf im deutschen Bundestag diskutiert wird. Auch ist nicht auszuschließen, dass die in Brüssel in Diskussion befindliche EU-Verbraucherrechte-Richtlinie zu einer weiteren Änderung der Widerrufsbelehrung führen wird, da sich die EU-Kommission als Aufgabe gesetzt hat, das Recht der Widerrufsbelehrung einheitlich in allen EU-Staaten zu regeln. Der DFV wird diese Entwicklungen beobachten und Sie in entsprechender Weise unterrichten.